

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – wird nach Beschluss des Verbandsausschusses vom 10.12.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde folgende Satzung für den Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen erlassen:

P R Ä M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen und hat seinen Sitz in Süderbrarup im Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Schlei.
- (3) Das Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen ist ca. 24.247 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Loiter/Füsinger Au, der Oxbek und der Wellspanger Au. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Böel, Böklund, Boren, Brebel, Dollrothfeld, Esgrus, Goltoft, Idstedt, Kappeln (Stadt) Klappholz, Loit, Lürschau, Mittelangeln, Mohrkirch, Neuberend, Norderbrarup, Nottfeld, Nübel, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück, Rügge, Saustrup, Schaalby, Scheggerott, Schnarup-Thumby, Steinfeld, Stolk, Stoltebüll, Struxdorf, Süderbrarup, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt, Ülsby, Ulsnis und Wagersrott. In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung. Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Süderbrarup niedergelegt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung und können bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift „Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen“.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verbandsvorsteher fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3 (zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG) Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung (Schöpfwerke),
4. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Flusssdammvorland,
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Rohrleitungen zur Be- und Entwässerung,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
11. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
12. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
13. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften,
14. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben.

§ 4 (zu §§ 5, 6 WVG) Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und

2. die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen und
 3. Deiche zu errichten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten und
 4. Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde bestätigten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse im digitalen „Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV) einschl. der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Unterhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke sowie die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (in der Fassung vom 19.08.2002).

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 1,0 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,0 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden und nicht innerhalb eines Abstandes von 1m zum Deichfuß.
- (4) Die Böschungen und ein beidseitiger Schutzstreifen von 7 m Breite – ab Böschungsoberkante – entlang der offenen Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Wenn auf beiden Seiten des Gewässers die Flächen vom selben Eigentümer bewirtschaftet werden, gilt bezüglich der Anpflanzungen ein einseitiger Schutzstreifen.

- (5) Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 6 m bis an die Böschungsoberkante des offenen Gewässers heran bebaut werden. Bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen ist ab einer Sohltiefe von 1,50 m der zu beiden Seiten der Rohrleitungsachse 7 m breite Schutzstreifen – je zusätzlichem Tiefenmeter – beidseitig um jeweils 1 m zu erweitern.
- (6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 7 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben.
- (7) Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen bei Neuaufforstungen in einem Abstand von 10 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Anpflanzung freigehalten werden.
- (8) Neben Anpflanzungen und Herstellung von baulichen Anlagen dürfen in dem vorgenannten Schutzstreifen auch keine Anschüttungen / Abgrabungen vorgenommen werden. Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen bei einer anstehenden Reparatur des Verbandsgewässers bzw. der Rohrleitung vom Grundstückseigentümer ggfs. aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden. Das Gleiche trifft auch für zusätzliche Kosten zu, die aus der Nichtbeachtung und Verletzung des Schutzstreifens herrühren.
- (9) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (10) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (11) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainageanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (12) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (13) Drainageausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainageausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (14) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren bis zu 6 Schaubeauftragte (vorzugsweise 1 Schaubeauftragten pro Verwaltungsbezirk). Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (2) Die Aufgaben der Schaubeauftragten sind:
 - Kontrolle der durchgeführten Unterhaltungsarbeiten
 - Vorschläge für kleinere Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen
 - Beauftragung kleinerer Reparaturmaßnahmen bis 5.000 € nach Rücksprache mit Verbandsvorsteher bzw. stellvertretenden Verbandsvorstehern
 - Überwachung und Abnahme kleinerer Reparaturmaßnahmen
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit ein Schaugeld und Auslagenersatz (z.B. Fahrkostenerstattung) deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.
- (4) Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von der oder von dem Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt Verfassung

§ 8 (zu §§ 6,46 WVG) Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9 (zu § 49 WVG) Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 24 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Es gibt 6 Verwaltungsbezirke.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie von juristischen Personen, die Mitglied des Verbandes sind, zur Wahrung von deren Interessen entsandte Vertreter. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann von der Vertreterin oder dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Für die Wahl der Ausschussmitglieder sind 6 Verwaltungsbezirke gebildet. Die Einteilung ist so vorzunehmen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Ausschuss vertreten sind.
- (6) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder

nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

- (7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2029.
- (2) Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus. Für die Dauer der Wahlzeit werden bis zu 6 Ersatzvertreter gewählt, die im Falle des

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,

11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 1.000,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
14. Zwei Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses zu wählen.

§ 12

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladung kann durch Versand per Post oder per E-Mail erfolgen. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses kann den Versand der Einladung mit Anlagen per Post verlangen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung. Die Höhe legt der Verbandsausschuss fest.

§ 13

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 12 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Zwei Beisitzer sind Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher und die beiden Stellvertreter erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten ein Sitzungsgeld. Die Höhe legt der Ausschuss fest.

§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und zwei dieser Vorstandsmitglieder zu Stellvertretern des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
 - jede Person, die als Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des Verbandes ist, zur Wahrnehmung derer Interessen entsandt ist.
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, oder eines zu bestimmenden Wahlleiters, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2025.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,

5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 30.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung/den Jahresabschluss aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden.
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 1.000,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
16. den Gutachterausschuss gemäß § 24 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann durch Versand per Post oder per E-Mail erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied kann den Versand der Einladung mit Anlagen per Post verlangen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. den Stellvertretern und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses/der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 15 erfolgen.
- (3) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 20.000,00 € und darüber hinaus bis 30.000,00 € mit seinen Stellvertretern (§ 17 Satz 2 Nr.9) zu schließen. In diesem Fall des Vertragsabschlusses bis zu 20.000,00 € ist der Verbandsvorsteher alleinvertretungsberechtigt.

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 22

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG.
Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.
Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23

(zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen. Die Eigentümer sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Grundeigentum bekannt zu geben.

§ 24
(zu § 30 WVG, § 21 LVWG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) gem. Abs. 4
b) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	gesonderter Vorteilsmaßstab gem. Einschätzung
c) Schöpfwerk Schaalby	alle Grundstücke im Vorteilsgebiet und alle Grundstücke, von denen nachteilige Einwirkungen ausgehen	gesonderter Vorteilsmaßstab gem. Einschätzung
d) Hochwasserschutz Schaalby (Flusssdamm)	alle Grundstücke im Vorteilsgebiet	gesonderter Vorteilsmaßstab gem. Einschätzung

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen. Der jeweils 01.01. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.

- (3) Das Überflutungsgebiet der Loiter Au von Stat. 0 + 00 bis 44 + 50 im Verwaltungsbezirk V wird vom gesamten Einzugsgebiet des WaBoV bei Hochwasser der Schlei überflutet. Aus diesem Grunde hat die Solidargemeinschaft die Beiträge für den Hochwasserschutz zu tragen.
- (4) Der Grundbeitrag nach Absatz 2 Tabellenzeile a) wird in der Haushaltssatzung festgelegt. Die Beitragsmaßstäbe für den Flächenbeitrag nach Tabellenzeile a), den Schöpfwerksbeitrag nach Tabellenzeile c) sowie den Hochwasserschutzbeitrag nach Tabellenzeile d) werden von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LVWG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle einer der Stellvertreter.

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 26
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 dieser Satzung und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz (WVG) dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs. 1c DatenschutzGrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Satzung nach § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
5. Kontoverbindungen

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein und Grundbuchämter (Katasterdaten)
 2. Gemeinden/Ämter/Behörden- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Geobasisdaten, Zwangsversteigerungen, Grundsteuermessbescheide
 3. Untere Wasserbehörde und Wasserverbände - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
 - (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b) DSGVO). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt

haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 DSGVO) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gem. Art. 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

§ 27

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG) **Folgen des Rückstandes, Verjährung**

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28

(zu §§ 262 ff. LVwG) **Vollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18. September 2017 (GVOBl.-Schl.-H. S. 462).

§ 29

(zu § 28 Abs. 2 WVG) **Sachbeiträge**

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt **Anordnungen, Zwangsmittel**

§ 30

(zu § 68 WVG) **Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 31

(zu § 237 LVwG) **Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 32 Beschäftigte des Verbandes (zu § 6 Abs. 3 WVG)

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen.

§ 33 Bekanntmachungen (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen über Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de.
- (3) Die übrigen öffentlichen oder ausschließlich für die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen bestimmten Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen unter www.wabov-daa.de.
- (4) Jede Person kann sich Satzungen des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen kostenpflichtig zusenden lassen. Zudem liegen Textfassungen der Satzungen im Sinne des Satzes 1 am Sitz des Verbandes zur Einsicht und Mitnahme bereit.
- (5) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 34 (zu § 58 WVG) Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 35 (zu § 72 WVG, WVG-AufsVO) Aufsichtsbehörde

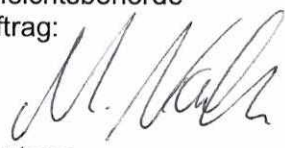
- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Kassenkrediten über **50.000,00 €**,
3. zur Aufnahme von Darlehen über **25.000,00 €**,
4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 36
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Dezember 2008 (Bekanntmachung am 08. Januar 2009) und die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Süderbrarup, den 10.12.2025  Hans-Sören Petersen (Verbandsvorsteher)	Genehmigt: Schleswig, den 13.01.26 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:  M. Karstens
Ausgefertigt: Süderbrarup, den 15.01.26  Hans-Sören Petersen (Verbandsvorsteher)	Bekannt gemacht: Schleswig, den 16.01.26 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:  M. Karstens